



## **Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD) vom 29.01.2019**

**Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Zur Gefahrenabwehr der Afrikanischen Schweinepest sind an Rastplätzen von Autobahnen und an viel befahrenen Strecken Hinweisschilder hilfreich, die auf die Problematik weggeworfener Lebensmittel und der damit verbundenen Gefahren aufmerksam machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die Bevölkerung und Reisende über die Gefahren der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aufzuklären.

In einigen Bundesländern sind solche mehrsprachigen Hinweisschilder bereits seit längerem üblich.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Ist in Hessen die Aufstellung von Hinweisschildern zur Warnung vor den Gefahren weggeworfener Lebensmittel im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest geplant?

Von Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurden Druckvorlagen für Plakate und Handzettel zur Verfügung gestellt, die in sechs Sprachen vor den Gefahren weggeworfener Lebensmittel im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest warnen. Plakate und Handzettel wurden gedruckt und Hessen Mobil und den Veterinärbehörden nach einer Abfrage in der benötigten Anzahl zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2018 wurden 670 Plakate an Hessen Mobil übergeben, damit diese z.B. an Rastplätzen angebracht werden können. 2019 wurden zusätzlich 1550 Handzettel an Hessen Mobil übergeben. Die Handzettel werden von Hessen Mobil in Tankstellen und Rasthäusern als Informationsmaterial ausgelegt.

Den Veterinärbehörden wurden im Jahr 2018 insgesamt 550 Plakate und 1300 Handzettel übergeben.

Am Frankfurter Flughafen sind in den Terminals Plakate mit Hinweisen aufgestellt, dass die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs grundsätzlich verboten ist.

Die Druckvorlagen sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abrufbar.

Frage 2. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wenn nein, weshalb wird in Hessen davon abgewichen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 21. Februar 2019

**Priska Hinz**